

DER LANDTAG UND SEINE ORGANE – ORGANIGRAMM



Plenum

Vollversammlung der 101 Abgeordneten.

- Ist das „Hauptorgan“ des Landtags.
- Zentraler Ort der parlamentarischen Wahlen und Beschlüsse (z.B. Gesetzgebung).
- Tagt an 2–3 Tagen pro Monat, ca. 25 Tage im Jahr.
- 17. Wahlperiode (2016–2021): 117 Sitzungen, 16. Wahlperiode (2011–2016): 114 Sitzungen.



Ausschüsse

Die Arbeitsgremien des Landtags.

- Hier erfolgt die Detailarbeit der spezialisierten Abgeordneten.
- Bereiten die Entscheidungen und Beschlüsse des Landtags vor.
- Die 17 Fachausschüsse tagen insgesamt ca. 145 Mal im Jahr.
- 17. Wahlperiode (2016–2021): 764 Sitzungen, 16. Wahlperiode (2011–2016): 675 Sitzungen.
- Neu in der 17. Wahlperiode: 133 Ausschusssitzungen per Videokonferenz.

Der Schwerpunkt der parlamentarischen Arbeit der Abgeordneten liegt nicht in den Plenarsitzungen, sondern in den Ausschusssitzungen des Landtags.

Anzahl der Drucksachen in der 17. Wahlperiode insgesamt: 15.017 Dokumente
(16. Wahlperiode: 6.350 Dokumente)

Der Landtag ist nicht nur ein „Redeparlament“, sondern vor allem ein „Arbeitsparlament“.



DIE AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN DES LANDTAGS

Landtag Rheinland-Pfalz

18. Wahlperiode (2021–2026)

Fachausschüsse und Unterausschüsse

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation

Ausschuss für Digitalisierung, digitale Infrastruktur und Medien

Ausschuss für Europa und Eine Welt
Kommission für Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Ausschuss für Umwelt und Forsten

Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau

Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr

Ausschuss für Wissenschaft

Haushalts- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungskommission

Ausschuss für Inneres, Sport und Landesplanung (Innenausschuss)

Petitionsausschuss
Strafvollzugskommission

Rechtsausschuss

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen

Ausschuss für Kultur

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Klima, Energie und Mobilität

Ausschuss für Bildung

Sonstige Ausschüsse und Kommissionen

Zwischenausschuss

Wahlprüfungsausschuss

Kommission nach Art 10 GG

Parlamentarische Kontrollkommission

Kommission beim Landesbeauftragten für den Datenschutz

Optional:

- Enquete-Kommissionen
- Untersuchungsausschüsse



DER LANDTAGSPRÄSIDENT

Landtagspräsident



Wahl durch den Landtag

(§ 2 GOLT*)

- Er vertritt den Landtag und führt seine Geschäfte.
- Er wahrt die Würde und die Rechte des Landtags.
- Er leitet die Verhandlungen des Landtags gerecht und unparteiisch.
- Er hat eine beratende Stimme in allen Ausschüssen und sonstigen Gremien des Landtags.
- Er leitet die Landtagsverwaltung.
(Ständige Vertreterin: Direktorin beim Landtag)
- Er ernennt und entlässt im Benehmen mit dem Vorstand alle Bediensteten des Landtags und führt über sie die Dienstaufsicht.
- Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.
- Er entstammt traditionell der stärksten Fraktion des Landtags.



Hendrik Hering

Präsident des
Landtags Rheinland-Pfalz



* GOLT = Geschäftsordnung des Landtags



DER VORSTAND

Vorstand Präsident und Vizepräsidenten



Wahl durch den Landtag

(§ 2 GOLT*)

- Der Landtagspräsident, die Vizepräsidentin und der Vizepräsident bilden den Vorstand des Landtags.
- Der Vorstand wirkt bei der Ernennung und Entlassung der Bediensteten des Landtags mit.
- Der Vorstand wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags mit.
- Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in der Ausübung seiner Funktionen (außer in der Landtagsverwaltung), z.B. bei der Leitung von Sitzungen oder der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.
- Der Vorstand tagt regelmäßig in nicht-öffentlicher Sitzung.



Hendrik Hering

Präsident des
Landtags Rheinland-Pfalz

Astrid Schmitt

Vizepräsidentin des
Landtags Rheinland-Pfalz

Matthias Lammert

Vizepräsident des
Landtags Rheinland-Pfalz



* GOLT = Geschäftsordnung des Landtags

DER ÄLTESTENRAT

Der Ältestenrat



Vorstand und 12 weitere Mitglieder, die durch die Fraktionen benannt werden (pro Fraktion mindestens ein Mitglied) (§ 11 GOLT*)

- Der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen.
- Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte.
- Er hat eine Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen:
 - über den Arbeitsplan des Landtags,
 - über die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- Er berät die vorläufige Tagesordnung der Plenarsitzungen.
- Über die Verhandlungen des Ältestenrates ist Stillschweigen zu bewahren.

Sitzung Ältestenrat
VERTRAULICH



* GOLT = Geschäftsordnung des Landtags

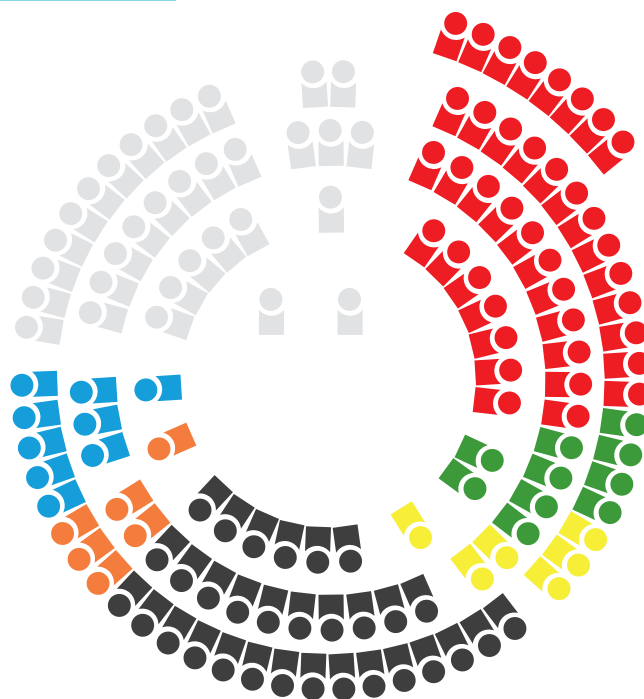
DIE LANDTAGSFRAKTIONEN

Sitzverteilung im Parlament

18. Wahlperiode (2021–2026)*

101 Sitze

● SPD	39
● CDU	31
● GRÜNE	10
● AfD	9
● FDP	6
● FREIE WÄHLER	6



SPD
Landtagsfraktion
Rheinland-Pfalz

CDU
FRAKTION IM LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ

**GRÜNE
FRAKTION**
RHEINLAND-PFALZ

AfD | Fraktion
Rheinland-Pfalz

**Freie
Demokraten**
FRAKTION
FDP

FREIE WÄHLER
LANDTAGSFRAKTION

Artikel 85 a der Landesverfassung

- Abgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen [...].
- Die Fraktionen wirken insbesondere durch die Koordination der parlamentarischen Tätigkeit an der Erfüllung der Aufgaben des Landtags mit.
- Ihre innere Organisation und ihre Arbeitsweise müssen den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie entsprechen.
- Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den Fraktionen eine angemessene Ausstattung zu gewährleisten [...].

§ 1 Absatz 2 Fraktionsgesetz

Zu den Aufgaben der Fraktionen in Rheinland-Pfalz gehört es insbesondere

1. gemeinsame Initiativen vorzubereiten, aufeinander abzustimmen und durchzusetzen,
2. eine gemeinsame Haltung zu Gegenständen der parlamentarischen Beratung und Entscheidung herbeizuführen und zu verfolgen,
3. im Meinungsaustausch mit Betroffenen, der Bevölkerung, Organisation und Vereinigungen Informationen für parlamentarische Entscheidungen und deren Akzeptanz zu gewinnen,
4. eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern zu organisieren und
5. die Öffentlichkeit über ihre parlamentarische Arbeit zu unterrichten.

* Stand: 18. Mai 2021 (ohne Nachrücker).